

# Nachbetreuung – rechtliche Grundlagen für fachliche Entwicklung

Werkstattgespräch am 2. Februar 2024

Hannah Binder, DIJuF



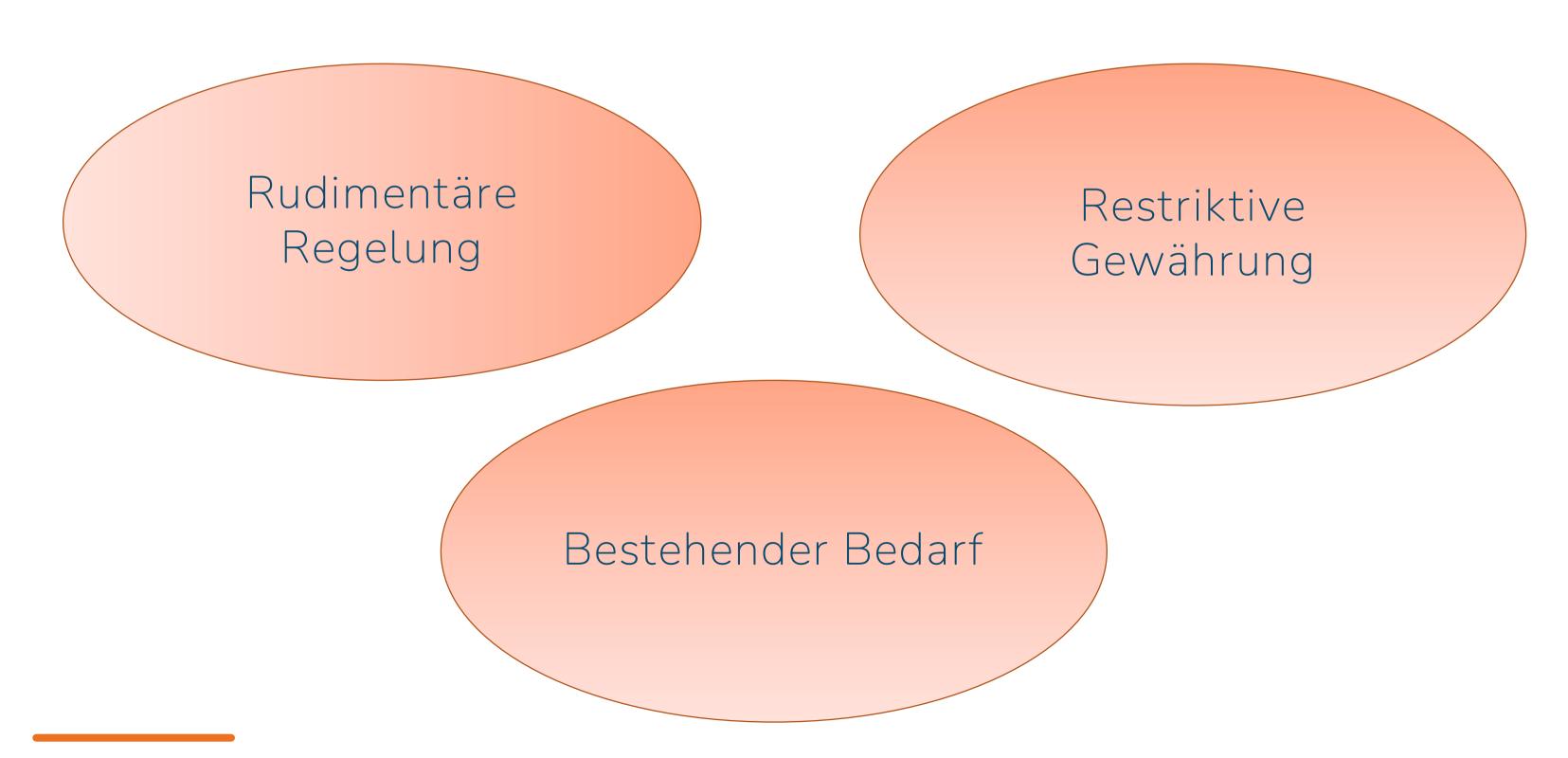
#### Agenda

I. Was hat sich durch die Einführung des § 41a SGB VIII verändert?

II. Wie wirkt sich das auf die Praxis aus?



#### Warum gab es einen Reformbedarf?





#### Was ist neu im § 41a SGB VIII?

#### § 41a Nachbetreuung

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.



### Was ist neu im § 41a SGB VIII?

- Höherer Grad an Verbindlichkeit
- ✓ Regelrechtsanspruch ("Soll") → Individueller Rechtsanspruch
- ✓ Dokumentationspflicht im Hilfeplan bei Beendigung von § 41-Hilfe
- ✓ Regelmäßige Kontaktaufnahme während der Nachbetreuung

- Stärkere Adressat:innenorientierung
- ✓ Leistungserbringung in einer für die Adressat:innen verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form
- Konkretisierung
- ✓ "innerhalb eines angemessenen Zeitraums"



#### Was bleibt gleich § 41a SGB VIII?

- Offene, unbestimmte Formulierungen
  - ✓ "innerhalb eines <u>angemessenen</u> Zeitraums"
  - ✓ "im <u>notwendigen</u> Umfang"
  - √ "Kontaktaufnahme in <u>regelmäßigen</u> Abständen"

- → Auslegung im Einzelfall erforderlich
  - ✓ Was ist Sinn und Zweck der Norm?
  - ✓ Was wollte der Gesetzgeber bezwecken?
  - ✓ Fiskalische Erwägungen bleiben außen vor



#### Was ist außerdem wichtig?

- Die Person, die bislang beraten und unterstützt hat, soll dies nach Möglichkeit weiterhin tun
  - gesetzlich nicht geregelt
  - (nur) als Zielvorgabe im Regierungsentwurf formuliert
- Finanzierung
  - ✓ Ambulante Leistung → Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zwischen Leistungserbringer und leistungszuständiges Jugendamt
- Örtliche Zuständigkeit (§ 86a SGB VIII)



#### Auswirkungen auf die Praxis

- Fachkräfte des Jugendamts
  - ✓ Nachbetreuung muss iRd Hilfeplanung thematisiert werden und bei Bedarf gewährt werden
  - ✓ Regelmäßige Kontaktaufnahme mit Care Leavern
- Öffentlicher Jugendhilfeträger
  - ✓ Entwicklung von Umsetzungskonzepten für die regelmäßige Kontaktaufnahme
  - ✓ Planung und Schaffung von geeigneten Angebote in ausreichendem Umfang
  - ✓ Abschluss von LEQ-Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII)



#### Was ist bei der Planung zu beachten?

- aus rechtlicher Perspektive
  - ✓ Berücksichtigung der Nachbetreuung in der Hilfeplanung
  - ✓ Schaffung von ausreichend Angeboten, die Beratung und Unterstützung bei der Verselbstständigung zum Ziel haben
  - ✓ Adressatengerechte Leistungserbringung
- Bedeutung für die fachliche Perspektive
  - ✓ Große Spielwiese für fachliche Ideen und Konzepte unterschiedlichster Art



## Vielen Dank!